

(2) Die Bestimmungen des § 7 treten am 1. Januar 1955 in Kraft. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über diesen Zeitpunkt hinaus Befreiung von dieser Vorschrift erteilen. In besonderen Störfällen, bei denen wichtige Funkdienste erheblich beeinträchtigt werden, kann jedoch auch schon vor dem 1. Januar 1955 die Entstörung gemäß § 7 verlangt werden.

Berlin, den 28. August 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen**

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Burmeister
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung zur
Verordnung über Hochfrequenzanlagen (HFVO).**

Vom 28. August 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien folgendes bestimmt:

I.

**Erläuterungen zu den in der HFVO genannten Begriffen;
Festlegung der Störgrenzen**

§ 1

(1) Hochfrequente Schwingungen (HF-Schwingungen) sind elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz (§ 1 Abs. 1 HFVO).

(2) Hochfrequenzanlagen (HF-Anl.) sind alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Erzeugung von zweckgebundener Hochfrequenzenergie (HF-Energie) (§ 1 Abs. 1 HFVO) für

- a) Meß-, Unterrichts-, Forschungs- und ähnliche Zwecke,
- b) elektromedizinische und elektrokosmetische Behandlung von Menschen und Tieren (z. B. Kurzwellentherapie, Ultraschall u. ä.),
- c) industrielle und gewerbliche Zwecke (z. B. elektrische Industrieöfen u. ä.).

(3) Anlagen für beliebige Zwecke sind alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte mit Erzeugung von HF-Energie als unbeabsichtigte Nebenwirkung (§ 1 Abs. 3 HFVO) oder mit Beeinflussung elektrischer Felder, wie:

- a) elektrisch betriebene Haushalts- und sonstige Gebrauchsgegenstände,
- b) Elektro-Motoren und -Generatoren, elektrische Umformer, Schalteinrichtungen u. ä.,
- c) Gleichrichter aller Art,
- d) elektrische Anlagen zur Übertragung und Fortleitung elektrischer Energie im öffentlichen Verkehrs- und Stromversorgungswesen, einschließlich der elektrisch betriebenen Fahrzeuge,
- e) nach den fernmeldegesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen (§ 1 Abs. 3 HFVO), z. B. Wähleranlagen, Fernschreiber, Impulsgeber u. ä.,
- f) Gegenstände, die statische Aufladungen erhalten oder elektrische Felder beeinflussen (z. B. umlaufende Treibriemen, nicht einwandfrei isolierte oder nicht einwandfrei geerdete

metallische Massen, wie Dachrinnen u. ä., sowie die Ausbreitungsverhältnisse wichtiger Funkdienste beeinträchtigende Gegenstände, wie Maste u. ä.).

§ 2

(1) Funkdienste (§ 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 HFVO) sind alle Fernmeldeverkehrsformen mit Hilfe von HF-Schwingungen.

(2) Fernmeldeverkehr ist jede Übermittlung, Ausendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Tönen oder sonstigen Nachrichten auf drahtlosem oder drahtgebundenem Wege oder mit anderen elektromagnetischen, optischen oder akustischen Systemen.

(3) Für Fernmeldezwecke dürfen HF-Anlagen nach § 2 Abs. 1 der HFVO nicht benutzt werden.

§ 3

(1) Funkstörungen (§ 2 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 2 HFVO) sind Störungen des Empfangs der Funkdienste durch gedämpfte oder ungedämpfte HF-Schwingungen, die durch elektrische Vorgänge in den Anlagen nach § 1 Absätzen 2 und 3 hervorgerufen werden.

(2) Die Funkstörungen werden gemessen als

- a) Störspannungen bei der Ausbreitung der Störungen längs Leitungen an den Klemmen des Funkstörers, an den mit dem störenden Leitungsnetz gekoppelten Sekundärstrahlern oder an der gestörten Funkempfangsanlage,
- b) Störfeldstärken bei der Ausbreitung der Störungen durch Strahlung an der Betriebsantenne der gestörten Funkempfangsanlage oder an geeichten Meßantennen im Strahlungsfeld des Funkstörers.

(3) Als Betriebsantenne einer gestörten Funkempfangsanlage gilt in diesem Zusammenhang eine Antenne mit einer wirksamen Antennenhöhe von mindestens 0,5 m. g₄

(1) Funkentstörung (§ 7 Absätze 1 und 2 HFVO)

ist die Herabsetzung von Funkstörungen an funkstörenden Anlagen und e. F. an den funkgestörten Empfangsanlagen auf einen solchen Grad, daß an der Betriebsantenne einer funkgestörten Empfangsanlage die Verhältnisse zwischen Nutzspannung und Störspannung folgende sind:

- a) Für Rundfunk- und Sprechfunkdienste (Messung der Effektivwerte)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} \geq \frac{100}{1} > 40 \text{ Dezibel} > 46 \text{ Neper}$$

$$\left(\text{z. B. } \frac{0,5 \text{ Millivolt}}{5 \text{ Mikrovolt}} \right)$$

- b) Für Telegraphiefunkdienste (Messung der Effektivwerte)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} > \frac{50}{1} > 34 \text{ Dezibel} > 38 \text{ Neper}$$

- c) Für Femsehfunkeinstellen (Messung der Spitzenwerte)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} > \frac{50}{1} > 34 \text{ Dezibel} > 38 \text{ Neper}$$

(2) Als unterster Bezugswert dieser Spannungsverhältnisse gilt grundsätzlich der Wert der Störspannung von 5 Mikrovolt, der sich bei der Empfangsantennenhöhe von 0,5 m und einer Störfeldstärke von 10 Mikrovolt/m ergibt.